

Zur Anrechnungspflicht von Einnahmen im Bereich der EFRE-Förderung; Orientierungsvermerk

I. Vermerk

Das Thema „Einnahmen“ und in diesem Zusammenhang die Problematik „Sponsoring/Spenden“ haben in der Vergangenheit immer wieder zu Fragen Anlaß gegeben. Daher haben EU/Z, II7c, II/7d, III/1c und III/1e in den folgenden Ausführungen einige Orientierungshilfen für die Bewilligungsstellen zusammengestellt.

Leider sind die einzelnen Finanzierungsmodelle und Fallkonstellationen sehr verschieden und oft auf den ersten Blick nicht immer eindeutig zu erkennen als

- anrechnungspflichtige Einnahmen, die die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der EU-Beteiligung reduzieren,
oder als
- Finanzierungsbeiträge aus dem privaten Sektor (und damit nicht anrechnungspflichtig, sondern Teil der Kofinanzierung).

Die Grundlage für die Behandlung von Einnahmen im Rahmen der EU-Strukturfonds bilden die Verordnungen VO (EG) 1260/1999 und VO (EG) 1145/2003 (vormals VO (EG) 1685/ 2000).

A. Abgrenzung zwischen Einnahmen aus investiven und nichtinvestiven Förderprojekten

Art. 29 Abs. 4 der VO (EG) 1260/ 1999 befaßt sich mit dem Bereich der Finanzierung von Einnahmen schaffenden Investitionen. Dementsprechend ist bei diesen Investitionen der Fördersatz abzusenken. Zur Finanzierung von Einnahmen schaffenden Infrastrukturinvestitionen gibt es ein ausführliches Schreiben von Referat III/1 (12.11.2002, Nr. 3144e1 - III/1e - 33 722).

Die Behandlung von „nicht investiven“ Maßnahmen ist dagegen von der Regel Nr. 2 im Anhang der VO (EG) 1145/ 2003 erfaßt. Die folgenden Hinweise beziehen sich nur auf die Fälle, die unter die Regel Nr. 2 im Anhang der VO (EG) 1145/ 2003 fallen.

B. Hinweise zur Abgrenzung zwischen Einnahmen und Finanzierungsbeiträgen aus dem privaten Sektor bei nichtinvestiven Förderprojekten

Die Frage, ob anrechnungspflichtige Einnahmen oder Finanzierungsbeiträge aus dem privaten Sektor vorliegen, ist stets im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden. Dazu ist es erforderlich, daß die Bewilligungsstellen ihr pflichtgemäßes Ermessen ausüben und ihre Entscheidung mit den Entscheidungsgründen ausreichend in den Förderakten dokumentieren.

B.1. Anrechnungspflichtige Einnahmen

- Anrechnungspflichtige Einnahmen entstehen gem. Regel Nr. 2 Ziffer 1. des Anhanges zu VO (EG) 1145/ 2003 aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen, Einschreibegebühren oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen.
Hilfestellung: Für eine anrechnungspflichtige Einnahme spricht v.a., wenn die finanziellen Beiträge im Zuwendungsantrag bzw. Projektantrag nur geschätzt werden können, z. B. Eintrittsgelder für eine Ausstellung, Verkaufserlöse aus einem Druckerzeugnis.

B.2. Finanzierungsbeiträge aus dem privaten Sektor

Grundlegende Voraussetzung dafür, daß Finanzierungsbeiträge aus dem privaten Sektor anerkannt werden können, ist, daß diese „in den jeweiligen Finanztabellen der Intervention neben den öffentlichen Beiträgen ausgewiesen sind“ (Regel Nr. 2 Buchst. 1 c des Anhanges zur VO (EG) 1145/2003). Zudem müssen diese Beiträge bei der Bewilligung der EU-Mittel feststehen und im Finanzierungsplan des Förderprojektes als eine eigene Einzelposition ausgewiesen werden. In den Akten muß die Zusammensetzung dieser privaten Finanzierungsbeiträge (z.B. Name der Spender mit Beträgen) nachgewiesen werden. Bei den Finanzierungsbeiträgen aus dem privaten Sektor liegen in der Regel eine der folgenden Fallkonstellationen vor:

- a) Es besteht eine gemeinsame Projekträgerschaft zwischen dem privaten Geldgeber und dem öffentlichen Geldgeber;
- b) der private Geldgeber ist Projektpartner des öffentlichen Projektträgers;
- c) der private Geldgeber beteiligt sich über Spenden oder Sponsoring, ohne dass eine gemeinsame Projekträgerschaft oder eine Projektpartnerschaft existiert.
- a) und b) sind nicht anrechnungspflichtige Finanzierungsbeiträge aus dem privaten Sektor. c) ist nur dann ein nicht anrechnungspflichtiger Finanzierungsbeitrag aus dem privaten Sektor, sofern die Bedingungen unter B.3. erfüllt sind.

B.3. Erläuterungen zu Spenden- und Sponsoringbeiträgen aus dem privaten Sektor

B.3.1. Allgemein

Finanzielle Beiträge des privaten Sektors aus Spenden oder Sponsoring können dann als Finanzierungsbeitrag anerkannt werden (und sind damit Teil der Kofinanzierung), wenn

- die Beiträge nicht projektbezogen gewährt werden
- oder
- den Beiträgen keine unmittelbar zurechenbare Gegenleistung gegenübersteht, wobei ein allgemeiner Spendenhinweis bzw. Sponsoringhinweis nicht schädlich ist.

Finanzielle Beiträge des privaten Sektors aus Spenden oder Sponsoring sind dann anrechnungspflichtige Einnahmen, wenn

- ihnen eine unmittelbar zurechenbare Gegenleistung (z.B. in Form eines Werbevertrags) gegenübersteht und
- sie zweck- oder projektbezogen gewährt werden.

Dabei ist zu prüfen, ob die Gegenleistung und das Sponsoring in angemessenem Verhältnis zueinander stehen. Ist das Sponsoring höher als die Gegenleistung, so kann ein Teil des Sponsorings als finanzieller Beitrag anerkannt werden, der nicht anrechnungspflichtig ist. Die Aufteilung ist von der Förderstelle entsprechend zu dokumentieren.

Die Aussage im Vermerk zum Protokoll zur Sitzung mit den Regierungen vom 06.02.2003, daß „Sponsoring-Einnahmen“ zuwendungsreduzierende Wirkung haben,

wenn sie zweckgebunden für das geförderte Projekt gewährt werden, wird insoweit relativiert.

B.3.2. Spenden und Sponsoring des privaten Sektors zu Projekten der Tourismusverbände

Die privaten Finanzierungsanteile zu Projekten der Tourismusverbände weisen eine Besonderheit auf. In der Regel werden hier Projekte durchgeführt, die die Region bewerben. Hierzu zählt meist auch eine angemessene Darstellung der privat betriebenen touristischen Infrastruktur (z.B. Hotels, Gaststätten etc.) mit Hilfe von Anzeigen. Beiträge, die aus der Schaltung solcher Anzeigen resultieren, können dann als nicht anrechnungspflichtige Finanzierungsbeiträge anerkannt werden, wenn

die Beiträge der privaten Sponsoren an die örtliche Gemeinde / den örtlichen Landkreis fließen, die ihrerseits die Mittel an die Tourismusverbände weiterreichen; die Beteiligungen der Gemeinden / Landkreise an den Tourismusverbänden können dann als öffentliche Mittel in den Finanzplänen angesetzt werden.

Der Vermerk des STMWVT zu privaten Finanzierungsanteilen zu Projekten der Tourismusverbände vom 19.02.2003 wird insoweit aufgehoben.

B.4. „Sonderfälle“

B.4.1. Finanzielle Beteiligungen aus dem öffentlichen Sektor

Finanzielle Beteiligungen aus dem öffentlichen Sektor, z.B. von einer Stiftung mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, sind i.d.R. den öffentlichen Mitteln zuzuordnen und damit nicht anrechnungspflichtig. Auch hier sind jedoch Ausnahmen möglich/erforderlich z.B. bei Verkauf oder Vermietung.

B.4.2. Nachträgliche Preisnachlässe und Rabatte

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, daß jegliche Preisnachlässe und Rabatte stets zuwendungsmindernde Wirkung haben, weil sie zu einer Ausgabenreduzierung führen.

Sie sind schon nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (gem. BayHO) bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten zu berücksichtigen (abzuziehen).

B.4.3. Teilnehmergebühren bei ESF-konformen Projekten

Teilnehmergebühren sind im EFRE grundsätzlich anrechnungspflichtige Einnahmen. Wird im EFRE jedoch ein ESF-konformes Projekt durchgeführt, so kann dies im Einzelfall dazu führen, daß auch Teilnehmer an Qualifizierungsmaßnahmen als Endbegünstigte / Projektträger auftreten können, deren Beteiligung der Kosten der Maßnahme dann als Kofinanzierung (und damit als nicht anrechnungspflichtig) und nicht als Teilnehmergebühr anzusehen wäre. Dies muß im Einzelfall entschieden werden.

Dieser Vermerk ist mit den österreichischen Partnern (Finanzkontrolle und Verwaltungsbehörde) abgestimmt.

II. vor Auslauf Ref. III/1, IV/2 zur Kenntnis

III. Per e-mail

an alle Regierungen und Bewilligungsstellen im Geschäftsbereich des StMWVT, die Fondsverwalter und EU/Z sowie die Euregios.

Abdruck an: Ref. III/1, IV/2, EU/Z, EU/F, Sgb. III/1c, d, e, II/7d

Ref. II/7

Sgb. II/7c

Ehelechner

Börstinghaus